

Beschluss des Landrats vom 21.03.2024

Nr. 474

9. Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen / Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

2023/725; Protokoll: gs

Mit der Änderung des Sozialhilfegesetzes, die der Regierungsrat beantragt hat, so Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP), soll künftig die Rückerstattungspflicht aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse nur noch bei erheblichem Vermögensanfall bei der ehemals unterstützten Person bestehen. Damit wird gewissen problematischen und stossenden Fällen begegnet, die auch das Postulat 2020/293 von Werner Hotz aufgenommen hat. Zudem wird der Fehlanreiz abgeschafft, den die Rückerstattungspflicht im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe bzw. die (Wieder-)Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit darstellt. Schliesslich werden die Gemeinden entlastet, die gemäss eigenen Angaben in der Regel beim Vollzug mehr Aufwand als Ertrag haben.

Eintreten und auch die Vorlage an sich waren in der Finanzkommission unbestritten. Die Kommission findet die Änderung mit Blick auf eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe durchdacht und begrüsst die entsprechende Entlastung für die Gemeinden. Als einzige Änderung hat sie die aus Versehen fehlende Bestimmung zum Inkrafttreten eingefügt. In der Kommission wurden zudem zwei Anliegen genauer besprochen, die in der Vernehmlassung eingebracht wurden.

Das betrifft einerseits die Forderung nach einer bestimmten Einkommensgrenze für die Rückerstattungspflicht, statt dass – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – das Einkommen gar nicht mehr zur Rückerstattung herangezogen wird. Die Direktion hat aber erklärt, dass eine solche Grenze bis 2015 gegolten habe und dann zugunsten des heute geltenden Einkommensüberschusses abgeschafft worden sei. Der Einkommensüberschuss bilde die Situation der Betroffenen nämlich besser ab als eine fixe Grenze. Auch würde diese fixe Grenze weder den Aufwand für die Gemeinden reduzieren, noch die problematischen Fälle verbessern. Schliesslich sei es sehr selten, dass ehemals unterstützte Personen später hohe Einkommen erzielen würden – und wenn doch, so würden sie entsprechend Steuern zahlen und auf diese Art zum Gemeinwesen beitragen. Das zweite aus der Vernehmlassung aufgegriffene Anliegen ist die Berücksichtigung von Freizügigkeitsleistungen für die Rückerstattung. Ein Mitglied hat argumentiert, mit einer Rente seien Personen mit ehemaligem Sozialhilfebezug längerfristiger gesichert. Wenn Freizügigkeitsleistungen für die Rückerstattung der Sozialhilfe herangezogen werden könnten, würde dies einen Anreiz zur Wahl der Rente statt des Kapitalbezugs setzen. Die Direktion hat aber darauf hingewiesen, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Wahlfreiheit zwischen Rente und Kapitalleistung nicht durch den Kanton eingeschränkt werden könne. Und in der Praxis sei aufgrund der Rechtsprechung ein Heranziehen von Freizügigkeitsleistungen sowieso nur in wenigen Fällen möglich.

Weitere Fragen betrafen die Vermögensfreibeträge. So wurde geklärt, dass die Freibeträge für die Kinder pro Vermögensanfall gelten sollen und somit bei getrennten Eltern auch beiden Elternteilen zugestanden würden – sofern beide einen Vermögensanfall hätten. Weiter hat die Direktion erklärt, dass die Vermögensfreibeträge sich am Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen orientieren sollen und darum auch nicht an die Teuerung angepasst würden. Es werde grundsätzlich auf ein einheitliches Niveau über die verschiedenen Sozialleistungen geachtet. Denn würde bei der Sozialhilfe ein höherer Freibetrag gelten, müssten die unterstützten Personen die verbleibende Differenz aufbrauchen, bevor sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hätten, was mit Blick auf den Unterstützungsprozess nicht sinnvoll sei.

Zur Verjährung sind der Kommission die verschiedenen Fristen und Möglichkeiten der Unterbre-

chung aufzeigt worden. Dies kann im Bericht nachgelesen werden. Beim Vollzug wollte die Kommission wissen, in welchem Verhältnis die Rückerstattungen zu Buche schlagen. Auf Erhebung der Regierung bei den Gemeinden werden aufgrund der Rückerstattungsforderungen im Durchschnitt 0,9 % des jährlichen Netto-Aufwands der Sozialhilfe pro Einwohnerin/Einwohner eingenommen. Der grösste Anteil stammt dabei aus dem plötzlichen Vermögensanfall – zum Beispiel bei Erbschaften. Zusätzlich interessierte die Kommission insbesondere auch, wie die Gemeinden an die Informationen kommen, dass bei einer ehemals unterstützten Person ein Vermögensanfall vorliegt. Die für den Vollzug benötigten Informationen würden in erster Linie bei der ehemals unterstützten Person eingeholt. Sobald die Gemeinde diese Person zur Einreichung von Unterlagen auffordert, gelte für diese eine Mitwirkungspflicht. Wenn die Informationsbeschaffung bei der Person selber nicht möglich oder sinnvoll sei, könne sie direkt an Dritte gelangen, etwa an Steuerbehörden oder das Erbschaftsamt. Schliesslich wurde noch geklärt, dass die bestehenden Rückzahlungspflichten im Hinblick auf Einbürgerungsgesuche nicht von der vorliegenden Änderung tangiert werden. Wer also in den fünf Jahren unmittelbar vor der Einreichung eines Einbürgerungsgesuchs oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht oder bezogen hat, wird wie bisher nicht eingebürgert – ausser die in diesem Zeitraum bezogenen Sozialhilfeleistungen wurden vollständig zurück erstattet.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

– *Eintreten*

Landratspräsident **Pascal Ryf** (Die Mitte) sagt, der Antrag sei ohne Gegenstimme erfolgt. Ist Eintreten bestritten oder wird eine Eintretensdebatte beantragt?

Peter Riebli (SVP) sagt, dass Eintreten nicht bestritten sei; er beantragt aber eine Eintretensdebatte. Bei dieser Revision handelt es sich um einen Paradigmenwechsel. Bis anhin war die Sozialhilfe eine rückzahlbare Überbrückung. Sie wandelt sich zu einem Geschenk – und man macht einen Riesenschritt Richtung bedingungsloses Grundeinkommen. Das sollte hier thematisiert werden. Darum wird eine Eintretensdebatte verlangt.

://: Der Eintretensdebatte wird mit 39:34 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, das erforderliche 2/3-Mehr (52 Stimmen) wird aber verfehlt.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Sozialhilfegesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.